

fächlichen Beweis der Sinnesänderung Abendmahlszucht, d. i. nach Erschöpfung aller Admonition Verjagung der Absolution, Ausschluß vom h. Abendmahle und Entziehung aller kirchlichen Ehrenrechte, als Wahl- und Patenrecht und kirchliches Begräbniß, einzutreten habe;

5. um ausdrückliche Anerkennung der den Geistlichen zustehenden Berechtigung bez. Verpflichtung, die Absolution und Spendung des Sakraments in den unter 2 und 3 genannten Fällen bis zur Entscheidung des Konsistoriums zu beanstanden;
6. die hochwürdige Synode wolle es den Geistlichen und Kirchenvorständen zur Pflicht machen, soweit dies irgend möglich ist, auf Wiederherstellung der rechtzeitigen persönlichen Beichtanmeldung der Kommunikanten bedacht zu sein;
7. um authentische Erklärung der die Wählbarkeit der Kirchenvorsteher betreffenden Bestimmungen im Sinne und Interesse der Kirche.

II. Petition, Lehrzucht betreffend.

Die hochwürdige Synode wolle bei dem ev.-luth. Landeskonsistorium dahin wirken, daß die durch Sulzes schrift- und bekennnismwidrige Lehre gegebenen Ärgernisse auf kirchenordnungsmäßigem Wege gehoben und für die Zukunft ähnlichen Ärgernissen vorgebeugt werde.

III. Petition, Ehe- und Trauordnung betreffend.

Wir ersuchen die Synode, dahin zu beschließen und beim Kirchenregimente dahin zu wirken:

1. daß eine Revision der in Bezug auf Eheschließung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werde. Es würde vor allem darauf ankommen:
 - a) nach lutherischen, schriftgemäßen Grundsätzen die verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft zu bestimmen;
 - b) Prüfung des elterlichen Consensus von seiten der kirchlichen Organe anzuordnen;
 - c) nur denjenigen geschiedenen Personen die Wiederverheiratung und die kirchliche Trauung zu gestatten, die aus schriftgemäßen Gründen geschieden sind;
2. daß das kirchliche Aufgebot als solches aufrecht erhalten resp. wiederhergestellt werde und wenigstens zweimal erfolge;